

## Gemeinsame Stellungnahme der

fünf betroffenen Berufsorganisationen und des Collège des Doyens der fünf medizinischen Fakultäten

**zu Art. 25 Abs. 3 des Medizinalberufegesetzes (MedBG)**

## Droht der einheitlich geregelten praxisbezogenen Weiterbildung der fünf universitären Medizinalberufe die Zersplitterung? Mit unabsehbaren Kostenfolgen für den Bund?

Bezüglich Art. 25 Abs. 3 MedBG besteht eine Differenz zwischen dem Nationalrat und dem Ständerat:

Nach dem Willen des **Nationalrates** (4.10.2005) soll die praxisbezogene Weiterbildung einheitlich geregelt und durchgeführt werden, indem in jedem Medizinalberuf nur EINE Organisation akkreditiert wird.

Der **Ständerat** (8.3.2006) hingegen erwartet mit der Akkreditierung verschiedener Weiterbildungsanbieter, dass Wettbewerb zu besserer Qualität und günstigeren Preisen führt. Keine Organisation soll ein Monopol für sich beanspruchen können. Der Ständerat fordert deshalb die Streichung von Art. 25 Abs. 3 MedBG.

*Diese beiden Positionen sind nur scheinbar gegensätzlich. Der Streichungsantrag des Ständerates beruht auf einem Missverständnis in Bezug auf den Begriff "Weiterbildungsanbieter":*

### **Der Ständerat, wie auch das EDI, wollen Wettbewerb - zu Recht:**

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Chiropraktoren und Apotheker sollen die Weiterbildungsanbieter (d.h. Weiterbildungsstätten bzw. Spitäler/Kliniken) frei auswählen können.
  - Alle Weiterbildungsanbieter, welche minimale Standards erfüllen, sollen berücksichtigt werden.
  - Mehrere in- und ausländische Anbieter von Weiterbildung sollen sicherstellen, dass es keine unerwünschte Monopolsituation gibt.
- ➔ **Diese Forderungen des Ständerates sind berechtigt und verdienen volle Unterstützung. Sie stellen aber keinen Grund dar, Art. 25 Abs. 3 MedBG zu streichen.**

### **Für jeden Medizinalberuf soll nur EINE Trägerorganisation akkreditiert werden:**

- Die akkreditierte Trägerorganisation ist NICHT Weiterbildungsanbieter, sondern sie ist die Instanz, welche die Weiterbildungsanbieter ANERKENNT (vgl. Art. 55 lit. e MedBG). Die akkreditierte Trägerorganisation regelt im Übrigen die Voraussetzungen für den Titelerwerb (vgl. Art. 25 und 55 MedBG).
- Gemäss dieser klaren Logik des Gesetzes kann man Weiterbildungsstätten (Anbieter der Weiterbildung) nicht akkreditieren und damit gleichzeitig zu Trägerorganisationen "befördern", welche für die Reglementierung der Weiterbildung zuständig sind.
- Allein die akkreditierte Trägerorganisation darf Verfügungen nach VwVG erlassen und damit Titel erteilen oder verweigern (Art. 55 MedBG). Das kann nicht Aufgabe einzelner Weiterbildungsanbieter (Spitäler/Kliniken oder Spitalgruppen) sein.
- Die Weiterbildung, die von den anerkannten und im Wettbewerb stehenden Anbietern durchgeführt wird, muss nach einheitlichen Vorgaben erfolgen.
- Die Akkreditierung mehrerer Weiterbildungsanbieter würde zu chaotischen Zuständigkeitskonflikten führen (wer erteilt welche Titel zu welchen Bedingungen?). Akkreditierte Weiterbildungsanbieter könnten ihre Stellung missbrauchen und andere Weiterbildungsanbieter ausschliessen. Personen in Weiterbildung würden bei mehreren für die Regelung und Erteilung von Weiterbildungstiteln zuständigen Stellen nicht nur mit bürokratischem Leerlauf konfrontiert, sondern auch in ihrer Mobilität behindert.

- Der Bund müsste zusätzliche koordinierende und operative Aufgaben übernehmen. Trotzdem könnte er aufgrund der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten die einheitliche Durchführung der Weiterbildung nicht sicherstellen, weil er für die Erteilung von Titeln keine Verfügungskompetenz hat. In jedem Fall würde bei den Bundesbehörden erheblicher Mehraufwand anfallen.
- Die zu akkreditierende Trägerorganisation soll breit abgestützt sein und alle Beteiligten einbeziehen. Dazu gehören im Falle des Arztberufes beispielsweise die Weiterbildner und die Weiterzubildenden, die medizinischen Fachgesellschaften, die Fakultäten, die Kantone (GDK), der Bund (BAG), die Spitäler (H+) und die Universitätsspitäler (Kommission für Hochschulmedizin/KfHM). In diese Richtung gehen auch die Vorschläge der von Bundesrat Couchepin eingesetzten und von Staatssekretär Kleiber geleiteten Arbeitsgruppe "Renforcement de la médecine universitaire" und des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates, welche beide einen "Rat für medizinische Weiterbildung" fordern.

➔ Die SGK-N hat am 7. April 2006 in zweiter Lesung die vom Nationalrat beschlossene Formulierung von Art. 25 Abs. 3 MedBG erneut bekräftigt. Dieser Entscheid der Nationalratskommission hat unsere volle Unterstützung.



Universität Basel



Universität Bern



Université de Genève



Universität Zürich

Collège des Doyens der Medizinischen Fakultäten

*M. Täuber*

Prof. M. Täuber  
Dekan der med. Fakultät Bern  
Vorsitzender des Collège des Doyens



*J. de Haller*  
Dr. J. de Haller, Präsident



*U. Rohrbach*  
Dr. U. Rohrbach, Präsident



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte  
Société des Vétérinaires Suisses

*Ch. Trolliet*  
Dr. Ch. Trolliet, Präsident



*F. Schmid*  
Dr. F. Schmid, Präsident



Schweizerischer Apothekerverband  
Société Suisse des Pharmaciens  
Società Svizzera dei Farmacisti

*D. Jordan*  
D. Jordan, Präsident

### Zusätzliche Hintergrundinformationen:

Seit 1877 ist die Berufszulassung für Ärztinnen und Ärzte sowie die anderen universitären Medizinalberufe in der ganzen Schweiz einheitlich geregelt: Eidgenössische Prüfungen und das eidgenössische Diplom ermöglichen die Berufsausübung in allen Kantonen und garantieren gleichzeitig ein hohes Ausbildungsniveau, das letztlich für unsere hoch stehende Gesundheitsversorgung verantwortlich ist und einen Vergleich mit dem internationalen Umfeld nicht zu scheuen braucht. Analog zur Ausbildung ist auch die daran anschliessende Weiterbildung zu einem Facharzttitel bzw. Fachzahnarzttitel gesamtschweizerisch geregelt. Der Erwerb eines eidgenössischen Facharzttitels ist seit 2002 Voraussetzung für die selbständige Tätigkeit als Arzt oder Ärztin. Für alle 43 ärztlichen und die vier zahnärztlichen Weiterbildungstitel gelten einheitliche Standards und Qualitätssicherungsinstrumente, die eine unabdingbare Voraussetzung für die rechtsgleiche Titelerteilung darstellen. In diesem Sinn hat der Bundesrat in seiner Botschaft zum Freizügigkeitsgesetz (FMPG; BBI Nr. 34/1999) explizit festgehalten:

*«Die wichtige Aufgabe der Weiterbildung soll wenn immer möglich nur von einer Organisation übernommen werden, die die erforderliche Qualität im Interesse des gesamten Berufsstandes sicherstellen kann [...] Konkurrenz in der Weiterbildung ist auf europäischer und internationaler Ebene erwünscht, nicht aber durch eine innerschweizerische Zersplitterung der Trägerorganisation....»*

Anlässlich der Beratung des neuen Medizinalberufegesetzes (MedBG), welches das Freizügigkeitsgesetz im Jahr 2007/2008 ablösen soll, hat der Nationalrat dieses bewährte Modell am 4.10.2005 bestätigt. Nicht so der Ständerat, der dem Antrag des EDI nach einem vollständigen Systemwechsel am 8.3.2006 gefolgt ist: Nach den Vorstellungen des EDI soll nicht mehr eine Trägerorganisation allein die ärztliche bzw. zahnärztliche Weiterbildung in der Schweiz reglementieren. Vielmehr sollen mehrere geeignete in- und ausländische Organisationen Weiterbildungsprogramme anbieten und damit Facharzttitel bzw. Fachzahnarzttitel erteilen können. Eine derartige Zersplitterung der Weiterbildung hätte verheerende Konsequenzen. Sie ist aus diversen Gründen abzulehnen (nachfolgend am Beispiel des Arztberufs formuliert):

- Die im Bereich der Medizin seit über 100 Jahren bewährte Errungenschaft, wonach alle Ärztinnen und Ärzte in der Schweiz **einheitliche fachliche Voraussetzungen für die Berufsausübung** erfüllen müssen, fiel dahin. Wenn mehrere Organisationen die Anforderungen für den Facharzttitel und damit für den Erwerb der Berufsausübungsbewilligung bestimmen, wird eine rechtsgleiche Bewilligungserteilung verunmöglicht. Es entsteht der unerwünschte Anreiz, den Titel bei derjenigen Trägerschaft einzugeben, welche die geringsten Anforderungen stellt. Das würde etwa dem Beispiel einer Baubewilligung entsprechen, bei der man unter verschiedenen Anbietern die zuständigen Bewilligungsbehörden aussuchen kann.
- **Kein europäisches Land** kennt ein vergleichbares System, das verschiedenen Organisationen die Möglichkeit eröffnet, im "Wettbewerb" Facharzttitel und damit indirekt Berufsausübungsbewilligungen zu erteilen. Einheitliche Anforderungen, die in der Regel von öffentlich-rechtlichen Körperschaften definiert werden, sind in allen anderen Ländern selbstverständlich.
- Die meisten reglementierten Berufe unterstehen dem Berufsbildungsgesetz (BBG). Auch hier gelten für jeden Beruf **einheitliche Berufsbildungsverordnungen**, welche die Lerninhalte detailliert umschreiben. Für Wettbewerb und Konkurrenz besteht auf der regulatorischen Ebene kein Platz. Dies soll auch beim MedBG so sein.
- Die Zersplitterung der Weiterbildung liegt **nicht im Interesse einer hochstehenden Weiterbildungsqualität**. Existieren mehrere für die Regulierung und Titelerteilung zuständige Organisationen, sind **Ineffizienzen und Qualitätseinbussen** vorprogrammiert: Jede akkreditierte Organisation müsste eine eigene Weiterbildungsordnung mit je eigenen Kommissionen und Organen auf die Beine stellen (Titelkommission für die Titelerteilung, Weiterbildungsstättenkommission für die Anerkennung von Kliniken, Beschwerdekommisionen etc.). Eingeführte gesamtschweizerische Qualitätssicherungsinstrumente fielen dem falsch verstandenen Wettbewerb zum Opfer (Facharztprüfungen, Vor-Ort-Visitationen, Weiterbildungskonzepte, Umfragen bei allen Assistenzärzten, Assessments, etc.). Der administrative

Mehraufwand, der aufgrund dieser Doppelspurigkeiten anfallen würde, steht in keinem Verhältnis zu den 800 Facharzttiteln, welche in der Schweiz pro Jahr erteilt werden.

- Die Zersplitterung der Weiterbildung würde **nicht im Interesse der Weiterzubildenden** liegen. Bei mehreren zuständigen Organisationen hätten die Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung **keine zentrale Anlaufstelle** mehr zur Verfügung. Der Wechsel von einem Weiterbildungsträger zum andern ist ohne Absprache unmöglich oder erschwert. Jede Organisation müsste eigene Vorschriften, Formulare, Zeugnisse etc. schaffen, was der Wahlfreiheit und Mobilität der Weiterzubildenden abträglich wäre. Über 30% aller Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung stammen bereits heute aus dem Ausland. Die Berücksichtigung ausländischer Weiterbildung wird bei verschiedener Organisation unterschiedlich ausfallen und damit weitere Rechtsungleichheiten und Rechtsunsicherheiten verursachen.
- Die Zersplitterung der Weiterbildung läge **nicht im Interesse der Weiterbildungsstätten**. Die heute rund 1'500 anerkannten Kliniken / Spitäler / Arztpraxen in der Schweiz, welche die konkrete Weiterbildung vermitteln, müssten sich bei jeder für die Titelerteilung kompetenten Organisation zertifizieren lassen (mit entsprechenden Formularen, Visitationen etc.). Die bereits heute überlasteten Chefärztinnen und Chefärzte hätten kein Verständnis übrig für einen derartigen bürokratischen Leerlauf. Die zu Recht geforderten, gezielt auf die Grundversorgung ausgerichteten Weiterbildungskonzepte an internistischen, chirurgischen, psychiatrischen und pädiatrischen Weiterbildungsstätten würden durch die Zersplitterung verhindert. Unterschiedliche Anerkennungen bzw. Kategorieneinteilungen wären unvermeidlich und würden die Mobilität der Weiterzubildenden zusätzlich erschweren.
- Die Koordination der verschiedenen zur Titelerteilung befugten Organisationen würde den Bund vor eine gewaltige Herausforderung stellen - mit den damit verbundenen **Kostenfolgen**. Mangels einer zentralen Anlaufstelle müsste das EDI bzw. BAG zu allen allgemeinen Fragen Auskunft geben. Allein von Ausländern gehen jährlich gegen 1'000 Anfragen ein. In der Botschaft zum MedBG sind keine Zusatzkosten für den Bund vorgesehen, und für die Erhebung von Gebühren fehlt dem Bund die gesetzliche Grundlage.

Aus dem **Protokoll des Ständerates** zu Artikel 25 Absatz 3 MedBG muss man schliessen, dass **die Verwaltung über die Bedeutung dieses Artikels missverständlich informiert hat**. Folgende Gründe wurden gegen die Fassung des Nationalrates vorgebracht:

- Die Weiterbildungsordnung der FMH erhalte mit dem Zusatz in Absatz 3 einen "Rechtsstatus, der ihr ... nicht zustehe".
- "Andere Universitäten wie auch die ETH könnten von sich aus keine Weiterbildungsangebote mehr machen, weil die FMH im Medizinalbereich zuständig ist ...".
- "..., dass es denjenigen Personen, die sich weiterbilden wollen, anheim gestellt bleiben müsse, welche Ausbildungsinstitutionen sie berücksichtigen wollen. Alle geeigneten Organisationen sollen akkreditiert werden können. Dies gilt sowohl für schweizerische Anbieter wie auch für europäische Anbieter."

Diese im Ständerat geäußerten Voten zeigen das Missverständnis in aller Deutlichkeit. Es geht nicht um universitäre Ausbildungsinstitutionen im In- und Ausland, welche ihre Weiterbildungsmöglichkeiten selbstverständlich bereits heute und auch künftig – im Wettbewerb! – anbieten können. Selbstverständlich sollen die Weiterzubildenden auch die von ihnen gewünschte Institution, soweit sie die entsprechenden Qualitätskriterien erfüllt, weiterhin frei wählen können. Das alles und auch die FMH ist bei Art. 25 Abs. 3 MedBG nicht das Thema. Es geht nur darum, ob EINE oder MEHRERE Organisationen die Grundsätze der praxisbezogenen ärztlichen Weiterbildung und die Anforderungen für den Facharzttitel definieren. **Es geht darum, ob weiterhin einheitliche Anforderungen und Standards für die praxisbezogene Weiterbildung der Medizinalberufe in der Schweiz gelten, oder ob dieses bewährte System zersplittert und die Weiterbildungsqualität auf dem Altar eines falsch verstandenen freien Wettbewerbs geopfert wird!**